

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Tennis-Sport-Verein trägt den Namen TSV Ruhrfeld 1992 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports für alle Altersgruppen und das Betreiben der Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Einnahmen sind nur zur Deckung der Kosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

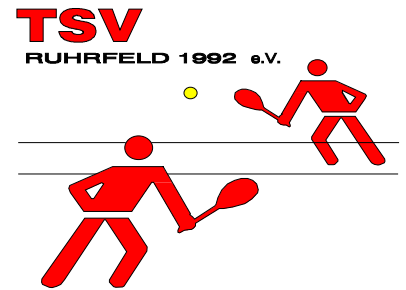
1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - 1.2. fördernde Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Ausübung des Sports beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die als Freunde und Förderer die Bestrebungen des Vereins unterstützen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach den vorhandenen Plätzen



Satzung

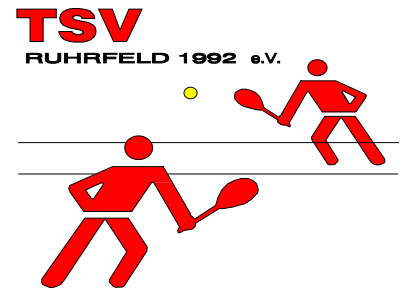
2. Die Mitgliedschaft muss per Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.
5. Ausschließungsgründe sind:
 - 5.1. Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die vom Vorstand getroffenen Anordnungen, sowie gegen diese Satzung und deren Ordnungen.
 - 5.2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - 5.3. Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Beitragsverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch vor dem Schiedsgremium einlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) hat fristgerecht spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. Eine Tagesordnung ist der Einladung hinzuzufügen.
3. In der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten :
 - 3.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 3.2. Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - 3.3. Bericht der Kassenprüfer für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - 3.4. Entlastung des Vorstandes
 - 3.5. Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - 3.6. Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern Neuwahlen anstehen
 - 3.7. Wahl der Kassenprüfer
 - 3.8. Beschluss über Beiträge und ggf. Umlagen für das Folgejahr
 - 3.9. Mitgliederanträge, sofern vorliegend
 - 3.10. Allgemeines/Verschiedenes

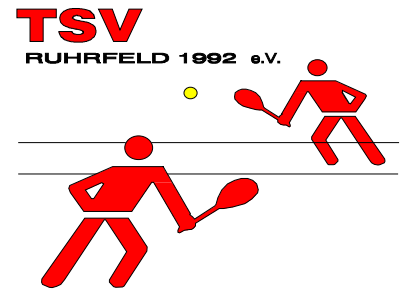


Satzung

4. Jedes Mitglied kann bis zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zusätzliche Tagesordnungspunkte, die ausführlich aufgegliedert sein müssen, beim 1. Vorsitzenden für die im folgenden Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, da diese den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden müssen.
5. Wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, hat der Vorstand diese innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
6. Die Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält ausschließlich die Punkte, welche zur Einberufung behandelt werden sollen.
7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - 7.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 - 7.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
 - 7.3. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - 7.4. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht aber kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
 - 7.5. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich.
 - 7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und durch Aushang zu veröffentlichen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstands und sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1. dem Vorsitzenden
 - 2.2. dem Geschäftsführer
 - 2.3. dem Schatzmeister
 - 2.4. dem Sportwart
 - 2.5. dem Liegenschaftswart
 - 2.6. dem JugendwartDer Vorstand wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorstand gem. Satzung § 8 Abs. 4.
4. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 8 Abs. 1 der Satzung.
5. § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Abberufung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen ist.



Satzung

§ 9 Ordnungen

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge / Umlagen

Zur seiner Finanzierung erhebt der Verein Beiträge und ggf. Umlagen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 15 Vereinbarung

Bei Beginn der Mitgliedschaft wird jedem neuen Mitglied die Satzung zugänglich gemacht.